

bezogene Auskunftserteilung sowie durch Vorweisen oder befristete Überlassung der geodätischen und kartographischen Erzeugnisse und deren Nachweisunterlagen zu unterstützen.

(3) Der Geodätisch-Kartographischen Inspektion bzw. dem zuständigen Inspektionsbereich sind unverzüglich nach dem Druck oder der Herstellung von internen Karten und öffentlichen Karten 2 Belegexemplare oder die mit der Genehmigung festgelegte Anzahl zuzustellen.

(4) Von öffentlichen Karten und Textkarten, die für Kontrollmaßnahmen benötigt werden, sind auf Anforderung weitere Belegexemplare zuzustellen.

(5) Die Zustellung der Belegexemplare obliegt den Herausgebern der Karten.

§ 12

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen entsprechend dieser Anordnung kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde bei demjenigen eingelegt werden, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde gegen erteilte Auflagen hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch denjenigen zu entscheiden, bei dem sie eingelegt wurde. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführenden zuzusenden oder auszuhändigen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die auf der Grundlage der Anordnung vom 31. Oktober 1980 zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz für geodätische und kartographische Erzeugnisse sowie für Luftaufnahmen — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung — erteilten Genehmigungen bleiben in Kraft, soweit sie weiterhin gefordert sind. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Leiter, der die Genehmigung erteilt hat.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Oktober 1980 zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz für geodätische und kartographische Erzeugnisse sowie für Luftaufnahmen — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung — außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1988

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

¹ Wurde den Betroffenen direkt zugestellt.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift
des Absenders

**Antrag auf Bereitstellung
von topographischen Karten (AVj/Schwerekarten)¹**

Hiermit wird die Bereitstellung der nachfolgend aufgeführten topographischen Karten (A V)/Schwerekarten¹ beantragt;

—Maßstab — Art der Ausführung ²	Nomenklatur (Kartenblatt- bezeichnung ³)	Anzahl je Kartenblatt	Bemerkungen
(ggf. Ergänzung durch Anlage)			
Verwendungszweck:			
Empfänger der Sendung (Name, Anschrift)			
Empfänger der Rechnung (Name, Anschrift)			
..... Unterschrift des Antragsberechtigten ⁴ * 1 2 * 4			

¹ Nichtzutreffendes entfällt.

² Ausführungsarten: opaker Druck einfarbig oder mehrfarbig oder andere Ausführungsarten.

³ Nomenklatur gemäß Kartenblattübersicht (Kartenblattübersichten können über die Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche gemäß der in § 3 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeit bezogen werden).

⁴ Antragsberechtigte gemäß § 4 Abs. 3 haben auf die ihnen erteilte Vollmacht hinzuweisen.

Anordnung Nr. 73¹

**über die Ausgabe von Gedenkmünzen der
Deutschen Demokratischen Republik**

vom 8. Februar 1988

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich des 100. Todestages von Carl Zeiß mit Wirkung vom 17. März 1988 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Mikroskop „Mineralogisches Stativ IV“ aus dem Jahre 1879, Umschrift: „1816-1888 CARL ZEISS“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „* DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK *“, Angabe des Prägejahres und „20 MARK“. Über dem Staatsblem befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

¹ Anordnung Nr. 72 vom 12. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 44)